

BESCHLUSS B-062/2018

Fachspezifische Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

27.03.2018

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für den Bereich der Jugendhilfe, im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 und präventive Hilfen im Sinne des SGB VIII, die Anwendung der fachspezifischen Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII, als Anlage zur Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ (Beschluss Stadtrat Nr. B-140/ 2017) wie folgt:

Fachspezifische Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII

In Ergänzung der Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ (in der jeweils aktuellen Fassung) beschließt der Jugendhilfeausschuss für den Bereich der Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 und präventive Hilfen im Sinne des SGB VIII die Anwendung der Förderkriterien des § 74 SGB VIII.

Geregelt wird damit die Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII, einschließlich des Besserstellungsverbot bei der Finanzierung der Fachkräfte, Aufwendungen für Honorare und das Ehrenamt sowie der Umfang der Förderung im Bereich der Verwaltungsumlage und Sachkosten.

Die Antragstellung für das folgende Förderjahr erfolgt jährlich.

1. Personalausgaben/Honorare/Ehrenamt

1.1 Personal

Entsprechend § 72 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die eine ihrer Aufgabe entsprechende Fachausbildung vorweisen können, als förderfähig anerkannt. Fachkräfte sind grundsätzlich zunächst alle Personen mit einer Berufsqualifikation in sozialen/sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Ausbildungsgängen im weitesten Sinne, mit entsprechender staatlicher Anerkennung.

Allgemein anerkannt sind sowohl Ausbildungen als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. eine adäquate Ausbildung mit sozialpädagogischem Schwerpunkt, als auch Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit, wenn ein weiterer Mitarbeiter des Projektes mindestens über einen sozialarbeiterischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss verfügt. Dies ist bei der Neubesetzung von Stellen zu beachten.

Stehen keine geeigneten Bewerber mit den oben genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den jeweiligen Aufgaben entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden.

Für den Bereich der Schulsozialarbeit gelten die Bestimmungen der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit).

Als Personalausgaben werden die Personalaufwendungen einschließlich aller tariflich festgelegten Zahlungen des Jahres, betriebliche Altersvorsorge sowie der Arbeitgeberanteil bezeichnet, die Bestandteil des TVöD Sozial- und Erzieherdienst sind. Diese Aufzählung ist nicht abschließend

(z. B. Leistungszulage, vermögenswirksame Leistungen, U1/U2/U3). Sonstige über- und außerplanmäßige Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden.

Grundlage für die Kalkulation der Personalausgaben sind die jeweiligen durch die Träger angewandten Tarife. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD bzw. TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Vergütet ein Zuwendungsempfänger sein Personal übertariflich im Sinne des TVöD, wird dieser Betrag den Personalkosten gegengerechnet und damit nicht gefördert

Mit dem Antrag für das Folgejahr ist zu jeder geförderten Personalstelle eine Stellenbeschreibung einzureichen, anhand derer die Angemessenheit der Eingruppierung eindeutig beurteilt werden kann. Diese ist bei Änderungen zu überarbeiten.

Bei Bedarf ist zur Prüfung des Besserstellungsverbot die Personalkostenberechnung einzureichen.

1.2. Pauschale für Verwaltungsaufwendungen

Für die Erledigung von notwendigen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben werden 6 % der jugendhilfeplanerisch erforderlichen Personalaufwendungen, für das hauptberufliche und durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte pädagogische Fachpersonal, im Rahmen des Gesamtaufwandes als förderfähig anerkannt. Ein Nachweis der mit dieser Pauschale abgegoltenen Aufwendungen in Form von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

1.3 Honorare

Mit der Antragstellung für das Folgejahr ist eine inhaltliche Untersetzung zu den geplanten Honorarausgaben einzureichen.

1.4 Ehrenamt

Für die gemeinnützige Tätigkeit im Leistungsangebot, die mindestens 100 Stunden betragen soll, kann dem Antragsteller im Förderjahr eine Pauschale in Höhe von max. 200,- € als Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

Über die ehrenamtliche Tätigkeit muss zwischen Antragsteller und Ehrenamtler eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.

Weiterhin muss durch den Antragsteller ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die Zahl der geleisteten Stunden erfolgen. Dieser Nachweis ist dem Amt für Jugend und Familie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Andere Fördermöglichkeiten (z. B. Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“) können förderunschädlich genutzt werden.

2. Sachkosten

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgen die Ansätze für die Sachkosten den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) für Nicht-Büro-Arbeitsplätze im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (DA 1008 – Arbeitsplatzkosten in der SVC).

Als Durchschnittswert werden die Bruttopersonalkosten des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 8 b und S 11 b angesetzt. Damit können pro geförderte AE max. 10 % der Bruttopersonalkosten - mindestens aber 5.500 € - als Sachkostenlimit beantragt werden.

Einrichtungen und Projekte, die bei der Personalbesetzung unter 1,0 AE liegen, können Sachkosten in voller Höhe für 1,0 AE beantragen. Bei Einrichtungen und Projekten mit mehr als 1,0 AE werden die Sachkosten an die weiteren geförderten Stellenanteile prozentual angepasst. Ein höherer Bedarf an Sachkosten ist mit dem Förderantrag zu begründen und bedarf der Zustimmung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Nicht Bestandteil der Sachkosten sind die Gebäudekosten (Kaltmiete, Betriebskosten, Erbbauzins, Werterhaltung, Gebäudeversicherung etc.) sowie Pflichtabgaben, Fortbildung und Supervision.

Für Leistungsangebote ohne Personalkosten gelten folgende Pauschalen:

- § 11 SGB VIII - außerschulische Jugendbildung: Förderhöchstgrenze max. 6.000 €
- § 12 SGB VIII - Jugendverbandsarbeit: Förderhöchstgrenze max. 4.000 €
- § 16 SGB VIII - Familienbildung Mutter-Kind-Kreise/Elterninitiativen:

Angebote, die 1 bis 2 x pro Monat stattfinden:	1.000 €
Angebote, die 1 bis 2 x pro Woche stattfinden:	3.000 €

Für Projekte, die anteilig über Förderprogramme der Europäischen Union, Bundes- oder Landesprogramme oder andere Förderprogramme gefördert werden, gelten die Rahmenbedingungen/Fördervoraussetzungen dieser Förderprogramme (z. B. Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit, Fan-Projekt).

Kraftfahrzeugkosten/Fahrtkosten

Kraftfahrzeugkosten für Dienstfahrzeuge werden, unabhängig von den Sachkosten, nur für Projekte mit einem mobilen inhaltlichen Arbeitsansatz anerkannt. Ein unmittelbarer Bezug zur Leistungserbringung muss erkennbar sein. Dies betrifft derzeit das Spielmobil sowie die Projekte der Mobilen Jugendarbeit. Die Erforderlichkeit ist mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

Im Übrigen regelt sich die förderfähige Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweiligen Fassung.

3. Allgemeines

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ (in der jeweils gültigen Fassung).

Zur Verwaltungsvereinfachung auf beiden Seiten kann die Ausreichung der bewilligten Mittel als Gesamtbudget unter Beachtung der Regelungen der FRL-JSG aller geförderten Leistungsangebote der Jugendhilfe zur Anwendung kommen. Näheres regelt der jährliche Zuwendungsbescheid.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme und unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.

4. Inkrafttreten

Die fachspezifischen Regelungen des Amtes für Jugend und Familie treten zum 01.04.2018 in Kraft und kommen ab dem Förderjahr 2019 zur Anwendung.

Die Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zu den fachspezifischen Aufwendungen an Träger der freien Jugendhilfe vom 03.07.2012 treten außer Kraft.

Um ein flüssiges und leichtes Lesen und Verstehen der Ausführungen zu gewährleisten, wurde auf den Zusatz „/-innen“ verzichtet.